

Bildungs- und Teilhabepaket:

Die einzelnen Leistungen

Soweit Leistungen für Schule und Kita erbracht werden, legen die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler und Kindergartenkinder der Schule bzw. der Kita die „Blaue Karte“ vor. Die Schule überträgt diese Daten der Schülerinnen und Schüler mit den entsprechenden Paketen in die Schulverwaltungssoftware. Die hieraus aggregierten elektronischen, nach Personenkreisen getrennten Listen dienen als Abrechnungsgrundlage. Die Kitas rechnen ihre ebenfalls nach Personenkreise getrennten Leistungen vergleichbar ab.

a) Leistungen für mehrtägige und eintägige Klassenfahrten und Kindertagesstättenausflüge

Neben den bisher schon im SGB II und SGB XII als Sonderbedarf anerkannten mehrtägigen Klassenfahrten werden nunmehr auch eintägige Schulausflüge und vergleichbare Unternehmungen der Kindertagesstätten gefördert. Die bisherige Abwicklung der mehrtägigen Fahrten im Jobcenter und AfSD soll vorläufig beibehalten werden, eine Überprüfung der Abwicklung erfolgt vor dem nächsten Haushaltsjahr.

Für die neu eingeführten eintägigen Kita- und Schulausflüge wird für den Schulbereich von 40 Euro pro berechtigter Schülerin/berechtigtem Schüler für drei bis vier Ausflüge pro Jahr ausgegangen. Die Richtlinie für Klassenfahrten soll entsprechend angepasst werden. Für KiTa gelten 25 € im Jahr, dies soll in einer ähnlichen Richtlinie festgehalten werden.

b) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Auch diese Leistung wurde für Berechtigte bereits in den Vorjahren – ausschließlich – durch das Jobcenter (SGB II) und das AfSD (SGB XII) gewährt, indem für die Schüler/-innen zum Schuljahresbeginn einmalig 100 Euro überwiesen wurden. Zukünftig wird der Bedarf zum 01.08. eines Jahres (70 Euro) und zum 01.02. eines Jahres (30 Euro) durch Geldleistung gedeckt. Das Jobcenter wird für die Leistungsberechtigten nach SGB II die Zahlungen vornehmen, das AfSD in den übrigen Fällen.

c) Leistungen zur Schülerbeförderung

Bereits gegenwärtig werden Schüler/-innen nach Maßgabe der sog. Fahrtkostenrichtlinie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft Fahrtkosten erstattet, sofern der Nachweis zum Bezug bestimmter Sozialleistungen erbracht wird. Zudem ist die Kostenübernahme von Mindestentfernungen vom Wohnort zur Schule abhängig. Die berechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten von der Behörde der Senatorin für Bildung Fahrkarten ausgehändigt.

Da der Berechtigtenkreis auf 25 Jahre ausgeweitet werden soll, sind die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufen und der Vollzeitbildungsgänge der Beruflichen Schulen einbezogen worden. Die Richtlinie soll entsprechend angepasst werden. Vorgeschlagen wird, die Schulwegentfernung (wie im Bundesland Hamburg) auf 7,5 km festzusetzen.

Die Beförderung von allen Schülerinnen und Schüler mit schwerst-mehrfach Behinderungen wird zur Zeit von der Senatorin für Bildung umgesetzt und finanziert. Künftig sollte diese Abwicklung über Bildung und Teilhabe erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass für 40% der Schülerinnen und Schüler eine Abwicklung über das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgen kann.

d) Lernförderung

Die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen für eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung sind ebenfalls Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepakets.

Die Klassenkonferenzen der Schulen bestimmen den als notwendig erachteten Bedarf an Lernförderung. Die Schule führt mit ihrem Kooperationspartner (freier Träger) die Lernfördermaßnahme für alle förderberechtigten Kinder durch. Die Kooperationspartner erhalten für alle geförderten Schüler/innen von der Senatorin für Bildung eine Zuwendung. Die leistungsberechtigten Schüler/innen werden in Listenform getrennt nach Personenkreisen abgerechnet.

e) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Die entstehenden Aufwendungen (sofern auf den Eigenanteil verzichtet wird laut Beschlussvorschlag) für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden für Schülerinnen und Schüler – soweit in schulischer Verantwortung angeboten – und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, übernommen.

Die Versorgung der Schülerinnen und Schüler wird in Ganztagsgrundschulen über Caterer abgewickelt und in den übrigen Mensen über Eigenerledigung in den Schulküchen.

Es wird davon ausgegangen, dass das kostenlose Mittagessen in Grundschulen fortgesetzt wird, während ab Klasse 5 die berechtigten Schülerinnen und Schüler einen Euro Eigenanteil zahlen.

Die Senatorin für Bildung rechnet die Aufwendungen für das Essen direkt mit den Leistungserbringern ab. Die Leistungserbringung kann über die Listen getrennt nach Personenkreisen nachgewiesen werden. Die Kita legt die Liste der Kita-Steuerungsstelle vor. Diese überweist die entsprechenden Mittel an die Kita und rechnet mit der zentralen Abrechnungsstelle ab.

f) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Die Teilhabeleistungen im SGB II und SGB XII werden in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt und grundsätzlich durch Sach- und Dienstleistungen erbracht.

Die Berechtigten beantragen die erwünschte konkrete Leistung beim Jobcenter bzw. beim Amt für Soziale Dienste und erhalten dort einen Gutschein (Kostenübernahmeschein) für die beantragte Leistung. Alternativ werden Gutscheine á 5 € ausgegeben. Derzeit erfolgt dazu eine Abfrage bei anderen Kommunen. Die Leistungserbringer rechnen den Kostenübernahmeschein oder Gutschein mit dem Jobcenter bzw. dem AfSD ab. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erstellt (und aktualisiert regelmäßig) in Abstimmung mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Inneres und Sport und dem Senator für Kultur eine Liste der möglichen Leistungserbringer und veröffentlicht diese.